



Auswärtiges Amt

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Roth MdB
Staatsminister für Europa

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-2451

FAX +49 (0)30 18-17-3289

www.auswaertiges-amt.de

StM-EU-Vz1@auswaertiges-amt.de

Berlin, den 8. Januar 2015

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Christine Buchholz,
Sevim Dağdelen u.a. und der Fraktion DIE LINKE.**

Bundestagsdrucksache Nr. 18-3495 vom 09.12.2014

Titel - Abstrakte Bedrohungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

Lieber Herr Lammert,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

M. Michael Roth

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander S. neu, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

- Bundestagsdrucksache Nr.: 18-3495 vom 09.12.2014 -

Abstrakte Bedrohungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren begründet die Bundesregierung Auslandseinsätze der Bundeswehr unter anderem auch mit der Notwendigkeit, einen Beitrag gegen „abstrakte Bedrohungen“ leisten zu wollen. Auch im neuen Antrag zur Verlängerung der OPERATION ACTIVE ENDEAVOUR im Mittelmeer (Bundestagsdrucksache 18/3247) heißt es: „[...] Die Bedrohung der Allianz durch im Mittelmeer operierenden Terrorismus wird weiterhin als abstrakt bewertet [...]“.

Mit dem nun vorliegenden Antrag zu OAE würde – sofern der Deutsche Bundestag dem mehrheitlich zustimmt – die Bundeswehr nun schon das zwölfte Jahr in Folge militärische Präsenz mit dem Argument, einen „Beitrag zur Abwehr des maritimen, gegen das Bündnis gerichteten Terrorismus zu leisten“, ausüben.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der „abstrakten Bedrohung“, bzw. was sind für die Bundesregierung Charakteristika einer „abstrakten Bedrohung“?***

Ohne eine abschließende Definition geben zu wollen, versteht die Bundesregierung unter einer „abstrakten Bedrohung“ eine Situation, in der ein Staat, eine Organisation oder eine Gruppe grundsätzlich über die Fähigkeit verfügt und die Absicht verfolgen könnte, deutsche oder verbündete Streitkräfte oder andere Personen oder Organisationen anzugreifen, gleichzeitig aber keine konkreten Anzeichen für einen bevorstehenden Angriff vorliegen.

- 2. Welche Ursachen „abstrakter Bedrohungen“ kennt und definiert die Bundesregierung?***

Abstrakte Bedrohungen können unterschiedliche Ursachen haben. Sie entstehen heute unter anderem in zerfallenden und zerfallenen Staaten, durch das Wirken des internationalen Terrorismus und von terroristischen und diktatorischen Regimen, insbesondere bei deren Zerfall oder bei Umbrüchen, sowie durch kriminelle Netzwerke.

3. *Wie häufig kam es im Rahmen der OAE bisher zu einem konkreten Vorfall, d.h. wie oft nahm die „abstrakte Bedrohung“ konkrete Formen an, und wie sah diese aus? Und wie wurde der konkreten Bedrohung dann operativ begegnet?*

Grundsätzlich stellt jeder illegale Transport von Waffen, Munition, Sprengmitteln sowie illegalen Substanzen über das Mittelmeer eine abstrakte Bedrohung für NATO-Staaten bzw. deren Streitkräfte dar.

Bisher musste noch keine an der Operation Active Endeavour beteiligte deutsche Einheit militärische Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Bedrohung ergreifen.

4. *Wo, d.h. auf welchen Meeren und in welchen Regionen dieser Welt, sieht die Bundesregierung aktuell „abstrakte Bedrohungen“, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Bündnispartner direkt gefährden oder gefährden könnten? Wie sehen diese „abstrakten Bedrohungen“ aus, und welche militärischen sowie welche nicht-militärischen Maßnahmen ergreift die Bundesregierung in diesem Kontext?*

Welche „abstrakten Bedrohungen“ bzw. „abstrakten Sicherheitsrisiken“ bestehen insbesondere für

- a) die Bundesrepublik Deutschland und*
 - b) ihre Bündnispartner*
- mit militärischer und/oder terroristischer Qualität?*

Welche „abstrakten Bedrohungen“ bzw. „abstrakten Sicherheitsrisiken“ bestehen insbesondere für

- a) die Bundesrepublik Deutschland und*
 - b) ihre Bündnispartner*
- mit ökonomischer Qualität (Handelswege, Rohstoffe, Absatzmärkte, etc.)?*

Welche „abstrakten Bedrohungen“ bzw. „abstrakten Sicherheitsrisiken“ bestehen insbesondere für

- a) die Bundesrepublik Deutschland und*
 - b) ihre Bündnispartner*
- in Form einer Einschränkung des westlichen Werteexports?*

Die Teilfragen zu Frage 4 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Abstrakte Bedrohungen lassen sich geografisch nicht eindeutig einzelnen Regionen zuordnen. Vielmehr können „abstrakte Bedrohungen“ aufgrund der fortgeschrittenen Globalisierung grundsätzlich in vielen Teilen der Welt bestehen.

Die Qualität der Bedrohung hängt dabei je nach Region maßgeblich mit dem außen- und sicherheitspolitischen Engagement der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bündnispartner zusammen.

Eine Einschränkung des „westlichen Werteexports“ wird von der Bundesregierung nicht als abstrakte Bedrohung klassifiziert. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob auch „nicht-westliche“ Staaten „abstrakte Bedrohungen“ an ihren Grenzen oder sogar fernab ihrer Grenzen wahrnehmen? Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch „nicht-westliche Staaten“ abstrakte Bedrohungen wahrnehmen. Hierüber führt sie allerdings keine Aufstellungen.

6. Akzeptiert die Bundesregierung die eventuell von „nicht-westlichen“ Staaten wahrgenommenen „abstrakten Bedrohungen“, und unter welchen Voraussetzungen erachtet es die Bundesregierung als legitim, wenn diese „nicht-westlichen“ Staaten auf die wahrgenommenen „abstrakten Bedrohungen“ ihrer Sicherheit mit militärischen Aktivitäten jenseits ihrer Landesgrenzen reagieren (bitte begründen)?

Die Bundesregierung kann keine pauschale Aussage darüber treffen, ob sie die durch einen anderen Staat erfolgte Bewertung einer Situation als „abstrakte Bedrohung“ teilt oder nicht. Militärische Aktivitäten jenseits der eigenen Grenzen sind grundsätzlich dann legitim, wenn sie im Einklang mit den geltenden Normen des Völkerrechts stehen.